

Im Zukunftsbild unseres Bistums wird zum Ausdruck gebracht, dass wir als „wirksame“ Kirche erfahrbar werden wollen. Es heißt dort:

„Im Bistum Essen sind wir für andere Menschen da, handeln also diakonisch. Wir sind keine Zuschauer bei der Verbesserung von Lebensbedingungen, sondern treiben diese aktiv und nachhaltig voran. Um eine wirksame Kirche zu werden, verstehen wir uns als dienende Kirche, die nicht für sich selbst, sondern für andere da ist.“

In den verschiedenen Flüchtlingsinitiativen in unserem Bistum zeigt sich konkret, wie „wirksam“ Kirche sein kann. Darum sollen diese Initiativen auch Unterstützung erfahren.

Der Bischof von Essen hat einen Flüchtlingsfonds eingerichtet, aus dem Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung von Flüchtlingen im Bistum Essen unbürokratisch und kurzfristig unterstützt werden. Der Flüchtlingsfonds hat ein Volumen i. H. v. 250.000 Euro.

§ 1 Beirat

1. Zur unabhängigen Beratung über die eingereichten Anträge an den Flüchtlingsfonds gibt es einen Beirat unter der Leitung von Generalvikar Pfeffer. Dem Beirat gehören Herr Dr. Holtkamp (DiCV), Frau Sabine Köther (BGV), Frau Martina Pattberg (OCV-Mülheim) an.
2. Die Vor- und Nachbereitung der Absprachen des Beirates übernimmt der Geschäftsführer der AG Flüchtlingshilfe, Herr Dr. Holtkamp.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Unterstützt werden wirksame Projekte in der Flüchtlingsarbeit die Handlungsbedarfe identifizieren und Hilfsformen schaffen.
2. Antragsteller können katholische Institutionen (z.B. Gemeinden, Verbände), Initiativen (z.B. Flüchtlingshilfe) oder Einzelpersonen sein.
3. Die Mittel des Flüchtlingsfonds werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
4. Bauliche Investitionen sind pro Antrag bis zu einer Höhe von 10.000 Euro förderfähig.
5. Personalkosten werden nicht gefördert, Honorarkosten können im Sinne einer Anschub- oder Teilfinanzierung im Sinne der Nachhaltigkeit bis zu 5.000 € gefördert werden.
6. Alle Möglichkeiten einer öffentlich-rechtlichen Förderung des Projektes sind im Vorfeld der Antragstellung auszuschöpfen. Gegenüber anderen Mittelgebern sind die Mittel als Eigenmittel auszuweisen. Bei der Beantragung von Mitteln ist allen Mittelgebern ein einheitlicher Finanzierungsplan vorzulegen.
7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Antragsverfahren

1. Anträge auf Förderung aus dem Flüchtlingsfonds sind jederzeit möglich.
2. Anträge sind zu richten an: Bischöfliches Generalvikariat, Büro des Generalvikars, Flüchtlingsfonds, Zwölfling 16, 45127 Essen oder per Email an fluechtlingsfonds@bistum-essen.de.

§ 4 Bewilligung und Mittelabruf

1. Der Beirat entscheidet über die Bewilligung des vorgelegten Antrages und der Förderungshöhe.
2. Die Förderhöchstgrenze aller Anträge beträgt für bauliche Maßnahmen 75.000 Euro.
3. Ein Nachweis für Beträge bis 1.000 Euro ist formlos schriftlich zu kennzeichnen. Pauschalierte Sachausgaben sind nicht detailliert nachzuweisen.
4. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraumes ist dem Beirat ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
5. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einer Auflistung aller Ausgaben (ab 1.000 Euro) und einem Bericht (ab 10.000 Euro).
6. Der Beirat behält sich vor, den Verwendungsnachweis durch die Revision des Bistums Essen prüfen zu lassen.

§ 6 Veröffentlichungen

1. Der Mittelempfänger ist verpflichtet, der Veröffentlichung des geförderten Projektes in angemessener Form im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bistums Essen zuzustimmen und zu diesem Zweck geeignete vorhandene Materialien wie beispielsweise Texte, Bilder und Videoclips in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Rückzahlungspflicht

1. Die Fördergelder sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden oder werden können.
2. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Ausgaben des geförderten Projektes oder sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, sind die Fördermittel in Höhe der Überdeckung zurückzuzahlen. Sie fließen in den Flüchtlingsfond zurück.